

zum Decrete
nen Extrava-
lossenwert wurde
canonischen Rechts-
Glossa ordinaria; sie
Schrift, später durch
in Lerte verbreitet und
Zusätze, Additionen,
nannten.
Glossatoren waren durch-
Studium des canonischen
Disciplin galt. Später
das canonische Recht ver-
nswerthe, scharfe Ausbildung
anten der liebevollen Pflege,
dem kirchenrechtlichen Stoffe
en. Der erste Laie, welcher in
isches Recht lehrte, war Regidius
gest. 1289); einer der berühmtesten
Johann Andrea (gest. 1340), war
ne; später nahm deren Zahl immer
Von dem letztgenannten Canonisten
Glossa ordinaria zu den Clementinen
in Liber sextus Bonifaz VIII.; die
ordinaria zu den Decretalen Gregors IX.
Bernhard de Botone (gest. 1263), die
Decret Gratians Johann Bemeke, Teuto-
genannt (gest. ca. 1246); letztere überarbei-
te Bartholomäus von Brescia (gest. 1258).
Biographien nicht weniger hervorragender
Glossatoren finden sich im Kirchenlexikon an ge-
störter Stelle; des Weiteren sind die von den
einzelnen Theilen des Corpus Juris canonici
handelnden Artikel zu vergleichen; im Uebrigen
muß aber auf Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im
Mittelalter, III—VII, 2. Aufl. 1834—1851,
und Schulte, Gesch. der Quellen und Literatur
des can. Rechts, I—II, 1875—1877, verwiesen
werden. Eine Uebersicht über die Leistungen der
Glossatoren, soweit sie gedruckt vorliegen, gibt
Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 1886,
254—268. — Dem Ansehen, dessen die Glos-
satoren sich erfreuten, entspricht der gewaltige Ein-
fluß, den sie übten. Die Zeit der Glossatoren
kennzeichnet die denkbar innigste Wechselwirkung
zwischen Schule und Auctorität. Damals gin-
gen Bischöfe, Cardinäle und Päpste, wie Ale-
xander III., Gregor VIII., Innocenz IV., aus
der Reihe der Canonisten hervor. Aufgabe der
Glossatoren war, das alte wie das neue Decre-
talenrecht in's Rechtsleben einzuführen, und nicht
wenige Ansichten, ja Controversen der Canonisten
spiegelten sich in Erlassen der römischen Päpste
wieder. [R. v. Scherer.]

Glückseligkeit, f. Seligkeit.

Glücksspiele, f. Spiel.

Gnade, althochd. gonāda, bedeutet der Ety-
mologie nach Niederneigung (dina sunno giono
zu gnāden), Herablassung, Gneigtheit. Hier-
aus stammt der Sprachgebrauch, wonach jedes
unverdiente Wohlwollen des Höhern gegen den
Niedern Gnade genannt wird, so daß die
Gnade einen Gegensatz zum Recht bildet. Ins-

besondere gestattet Sitte und Staatsverfassung
der Güte des Regenten, die vom Gesetz verhäng-
ten Strafen zu mildern oder zu erlassen: eine
Vollmacht, welche Begnadigungsrecht heißt. In
weiterm Fortschritt nennt dann die Sprache die
Gabe selbst, welche aus unverdientem Wohl-
wollen hervorgeht, nicht bloß Gnadengabe, son-
dern auch kurzweg Gnade. Demnach war das
deutsche Wort durchaus geeignet, den von der
Offenbarung des Alten Testaments gebotenen
Begriff der göttlichen Gnade wiederzugeben;
denn auch das hebr. חַסֵּד enthält wie חַסֵּד und חַסֵּד
zunächst den Begriff des Niederneigens oder der
Herablassung, wie Richt. 19, 9: חַסֵּד חַסֵּד , „das
Neigen des Lages“, und hat erst in übertrage-
nem Sprachgebrauche den Begriff von unver-
dientem Wohlwollen oder Gnadengabe erhalten,
z. B. von Menschen gebraucht Koh. 9, 11; von
Gott Zach. 4, 7. Indessen bringt hier die häufig
wiederkehrende Verbindung „Gnade in den Aus-
gen jemandes finden“, z. B. Gen. 18, 3, schon
eine Nebenbedeutung in das Wort, indem der
Grund zur Herablassung in das begnadigte Sub-
ject verlegt wird, so daß schließlich das Wort
auch geradezu „Anmuth“, „Lieblichkeit“, z. B.
Ps. 45, 3 (hebr.). Spr. 11, 16, bedeutet. Hier-
mit war den alexandrinischen Uebersetzern die
Veranlassung gegeben, für den fraglichen Begriff
das Wort $\chi\rho\alpha\iota\varsigma$ zu setzen, dem die Bedeutung
von Anmuth oder Lieblichkeit ursprünglich ist
und erst durch den Sprachgebrauch auch der
Sinn von Herablassung oder Wohlwollen ge-
geben worden ist. Mit demselben Worte bezeich-
neten die LXX auch wohl die Gnadengabe
selbst, so daß es schlechthin für חַסֵּד , „etwas Gu-
tes“, steht (Spr. 18, 22). Wie nun die Apostel
überhaupt den Sprachgebrauch der Septuaginta
adoptirten, so war nach allem Gesagten auch
 $\chi\rho\alpha\iota\varsigma$ der geeignete Ausdruck zur Bezeichnung
des neutestamentlichen Begriffes von Gnade.
Nur selten steht im Neuen Testamente $\chi\rho\alpha\iota\varsigma$ mit
der subjectiven Bedeutung, z. B. Luc. 4, 22. Col.
4, 6; weitaus an den meisten Stellen bedeutet
es das unverdiente Wohlwollen sowohl
von Seiten der Menschen, z. B. Luc. 2, 52.
Apg. 2, 47; 7, 10, als namentlich von Seiten
Gottes, z. B. Apg. 14, 26 u. d., besonders in
den Briefanfängen Röm. 1, 7. 1 Cor. 1, 3.
2 Cor. 1, 2 u. d. Dieses Wohlwollen Gottes
wird in specifischem Sinne als Rathschluß zur
Erlösung des Menschengeschlechtes gedacht, z. B.
Apg. 20, 24. Tit. 2, 11; und als Wirkung die-
ses Rathschlusses erscheint die $\chi\rho\alpha\iota\varsigma$ im Sinne
von einer bleibenden Wirksamkeit Gottes in den
Seelen der Menschen, z. B. 2 Cor. 4, 15. Röm.
6, 14. Gal. 5, 4 u. d. Aber auch die Wirkung
dieser göttlichen Thätigkeit heißt $\chi\rho\alpha\iota\varsigma$, sei es die
dadurch hervorgebrachte Vollkommenheit und
Gottgefälligkeit der Seele im Allgemeinen, z. B.
Röm. 5, 2. 2 Petr. 3, 18 u. d., oder ein einzel-
nes Gut, ein einzelner Vorzug im Besondern,
z. B. 2 Cor. 9, 8. Eph. 3, 8. 1 Petr. 5, 10; letz-
teres im Anschluß an den Sprachgebrauch, wo-